

Richtlinien Fassadensanierungs-Aktion

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen der Stadt Bruck an der Mur für die Sanierungen von Fassaden in der historischen Altstadt (Richtlinien Fassadensanierungs-Aktion)

1. Förderungsziele:

Die baukulturelle Struktur und Substanz der Altstadt sowie die Entwicklungspotenziale, die das nahe Murufer bietet, sollen durch gezielte, die Lebendigkeit der Stadt fördernde Maßnahmen genutzt und weiterentwickelt werden. Die Brucker Altstadt ist der gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, welche in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen, sind zu erhalten. Diese Förderung soll dazu beitragen, die Attraktivität der Gebäude der Altstadt zu steigern bzw. weiter zu erhöhen.

2. Förderungsgebiet:

Das Förderungsgebiet umfasst die „Historische Altstadt“ gemäß der Definition des ab 01.01.2024 geltenden Ortsbildkonzepts 2.0, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 (GZ ADION/SITZ-2023-xxx) welche einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet.

3. Förderungswerber:

Förderbar sind Eigentümer und Geschäftsinhaber von Immobilien innerhalb der historischen Altstadt. Ist der Förderwerber nicht gleichzeitig Eigentümer des Objekts, ist von diesem eine schriftliche Zustimmung erforderlich.

4. Förderungswürdige Vorhaben

Gefördert werden Fassadensanierungen oder -färbungen, die dem geltenden Ortsbildkonzept 2.0 entsprechen. Die Maßnahme muss sich auf das gesamte Objekt bzw. auf die gesamte in Erscheinung tretende Fassade beziehen und eine Aufwertung ebendieser darstellen.

5. Förderungsausmaß und Fristen:

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur stellt insgesamt einen Betrag von EUR 20.000,- zur Verfügung. Pro Einreichung stehen 20% der angelaufenen Kosten, maximal jedoch ein Betrag von EUR 1.500,- pro Förderwerber zur Verfügung.

Richtlinien Fassadensanierungs-Aktion

Eingereicht werden können nur vom 01.01.2024 bis zum **31.07.2024 erledigte** Fassadensanierungen oder -färbelungen in der historischen Altstadt (die bezahlte Original-Rechnung ist miteinzureichen). Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Eingereicht werden kann ein Förderantrag pro Objekt (= Hausnummer).

Dem Ortsbild nicht entsprechende Fassadensanierungen oder -färbelungen werden nicht gefördert. Erfolgt eine Fördereinreichung bis zum genannten Datum werden zusätzlich auch die Kosten für das Gutachten der Ortsbildsachverständigen von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur übernommen.

6. Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Förderungsbeträge können nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde Bruck an der Mur zuerkannt werden.

7. Antragstellung und Unterlagen

Die Antragsstellung erfolgt mittels Formular an die Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Formular auf der Homepage).

8. Beizubringen sind:

- eine Projektbeschreibung samt Plan und Färbelungskonzept;
- gegebenenfalls: Zustimmung des Eigentümers;
- nach erfolgter Umsetzung: Übermittlung der Originalrechnung (bis zum 31.07.2024).

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, sofern sie dies zur Beurteilung der Projektförderung als erforderlich ansieht.

9. Verfahren

Die Projektbeschreibung samt planlicher Darstellung hat grundsätzlich vor der Umsetzung - zur Bewilligung der baulichen Maßnahme und Klärung der Konformität mit dem Ortsbild - zu erfolgen.

Nach erfolgter Umsetzung ist der Antrag zu stellen und die Originalrechnung beizulegen.

Die Entscheidung über die angestrebte Förderung trifft nach Vorprüfung durch den zuständigen Fachbereich Planung & Bau der Stadtrat.

Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird das Ansuchen abgelehnt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der saldierten Rechnungen ausschließlich auf ein vom Förderungswerber genanntes Konto. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.

Richtlinien Fassadensanierungs-Aktion

10. Ausschluss, Einstellung, Widerruf und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt, widerrufen und zur Gänze zurückgefordert werden, wenn

- der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte nicht nachkommt;
- über das Vermögen des Förderungswerbers ein Schuldenregulierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, einem Schuldenregulierungs- oder Konkursverfahren mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder eine Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder Teile davon bewilligt wird;
- Vorschriften des Baugesetzes und /oder des Ortsbildschutzes und/oder des Denkmalschutzes nicht erfüllt oder baurechtlich konsenswidrige Zustände vorliegen.

11. Wirksamkeit

Diese Richtlinien treten mit 1. Januar 2024 in Kraft.

Für eine leichtere Lesbarkeit dieser Richtlinie wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet.